

				Bemerkungen	Eingang
1.	Landratsamt Sigmaringen	Koordinierungsstelle für	72488 Sigmaringen	Merkblätter beachten	09.09.2021
9.	Regierungspräsidium Tübingen	Referat 21	72072 Tübingen		26.08.2021
5.	Regierungspräsidium Stuttgart	Referat 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit	70565 Stuttgart		14.09.2021
8.	Regionalverband	Bodensee-Oberschwaben	88214 Ravensburg		25.08.2021
	BUND für Umwelt und Naturschutz	Deutschland	88630 Pfullendorf		
4.	Landesamt für Geologie	Rohstoffe und Bergbau	79104 Freiburg	Merkblatt beachten	09.09.2021
3.	Polizeipräsidium Ravensburg	Führungs- und Einsatzstab Sachbereich Verkehr	72488 Sigmaringen		02.09.2021
	Thüga Energienetze GmbH		78224 Singen		
	Energieagentur Sigmaringen		72488 Sigmaringen		
	Realschule am Eichberg	Herrn Holger Voggel vertretend für örtliche Schulen	88630 Pfullendorf		
7.	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	Ref. 84.2 Operative Archäologie	72072 Tübingen	Hinweis	30.08.2021
6.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Direktion Freiburg	79098 Freiburg		??
12.	Deutsche Telekom	Netzproduktion GmbH	78166 Donaueschingen	Hinweis + Plan	27.08.2021
10.	Regionalnetze Linzgau GmbH	Wasserversorgung	88630 Pfullendorf		26.08.2021
11	Netze BW GmbH	Stromversorgung	78532 Tuttlingen		30.08.2021
	Stadtbauamt Pfullendorf	Im Hause			
4.	Verkehrsrechtsbehörde	Herrn Oberdorfer	88630 Pfullendorf	mail	15.09.2021
	Große Kreisstadt Überlingen		88662 Überlingen		
17.	Gemeinde Ostrach		88356 Ostrach	keine weitere Beteiligung	11.08.2021
16.	Gemeinde Krauchenwies	Ortsbaumeister Herr Hipp	72505 Krauchenwies	keine weitere Beteiligung	11.08.2021
15.	Gemeinde Heiligenberg	Haupt-, Bau- und Ordnungsamt		keine weitere Beteiligung	11.08.2021
13.	Gemeinde Herdwangen-Schönach		88634 Herdwangen- Schönach	keine weitere Beteiligung	31.08.2021
	Gemeinde Illmensee		88636 Illmensee		
14.	Gemeinde Wald		88639 Wald	keine weitere Beteiligung	25.08.2021

	Behörden	Stellungnahmen	<i>Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge</i>
1.	Landratsamt Sigmaringen vom 07.09.2021	Dies ist eine koordinierte Stellungnahme der vorgenannten Fachbereiche. Die Angaben wurden auf Plausibilität geprüft. Eine vorweggezogene Abwägung hat nicht stattgefunden. Eine Abarbeitung und Abwägung im kommunalen Gremium ist zu jeder einzelnen Position notwendig. Ich darf Sie bitten, nach Beratung der öffentlich-rechtlichen Belange dem Fachbereich Baurecht und dem Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz in jedem Fall je ein Abwägungsprotokoll zu übersenden.	
1.1	Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz (Herr Schiefer, 102-2300)	<input type="checkbox"/> Positiv <input type="checkbox"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen <input type="checkbox"/> Negativ <input type="checkbox"/> Nicht betroffen <input checked="" type="checkbox"/> Keine Beurteilung möglich Zum Bebauungsplan kann derzeit noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da die Unterlagen – aufgrund der Anhörung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung – noch nicht vollständig und damit noch nicht aussagekräftig genug sind. Um Vervollständigung der Unterlagen und um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.	Die Unterlagen wurden zum Verfahrensschritt Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden ergänzt.
1.2	Wasserrecht		
1.2.1	Wasserversorgung	Die Trinkwasserversorgung kann durch den Anschluss an das örtliche Versorgungsnetz erfolgen.	<i>Kenntnisnahme</i>
1.2.2	Abwasserbeseitigung Kommunales Abwasser Schmutzwasserbeseitigung	Mit Blick auf eine gesicherte Abwasserbeseitigung bestehen bei einem Anschluss von häuslichem Abwasser an die Ortskanalisation keine Bedenken. Niederschlagswasserbeseitigung Für die Beseitigung von Niederschlagswasser von befestigten und unbefestigten Flächen ist § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (Handhabung von Niederschlagswasser) sowie § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (Abwasserbeseitigungspflicht) zu beachten.	<i>Kenntnisnahme</i>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>Hierbei sind die Verordnung des Ministeriums für Umwelt über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999, die Arbeitshilfen der LUBW „für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“, das Arbeitsblatt der DWA A-138 sowie der Leitfaden zur naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung des Umweltministeriums anzuwenden.</p> <p>Eine frühzeitige Abstimmung der Entwässerung mit dem Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz wird empfohlen.</p>	<p><i>Hinweis wird in die örtlichen Bauvorschriften übernommen</i></p> <p><i>Das Entwässerungsgesuch von geplanten Gebäuden wird vorab mit dem Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz abgestimmt.</i></p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
1.2.3	<p>Abwasserbeseitigung Kommunales Abwasser Gewerbliches Abwasser</p>	<p>Bei der Beseitigung des gewerblichen Abwassers ist zu beachten: Jedes gewerbliche Bauvorhaben ist dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sowie Flächen, auf denen stärkere Ablagerungen durch Immissionen zu erwarten sind, müssen wegen deren Schmutzfrachten und aus Vorsorgegründen an die Sammelkläranlagen angeschlossen werden.</p> <p>Hinweis: Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG (z. B. Heizöl, Diesel etc.) ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen -AwSV- vom 18.04.2017 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Der Hinweis wird in die örtlichen Bauvorschriften übernommen.</i></p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
1.2.3	Grundwasserschutz	Das relevante Gebiet befindet sich außerhalb der rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiete.	Kenntnisnahme
1.3	Bodenschutz	<p>Die Belange des Bodenschutzes sind entsprechend des Merkblatts „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist gemäß dem Umweltbericht auszugleichen, für das Schutzgut Boden ist eine Kompensation von 94.635 Ökopunkten zu erbringen.</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Der Ausgleich für die entstehenden Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Pflanzen/Biotope und Landschaftsbild wird über das</i></p>

	Behörden	Stellungnahmen	<i>Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge</i>
		<p>Bei der Erschließung und den einzelnen Bauvorhaben ist das beiliegende Merkblatt des Landkreises Sigmaringen "Bodenschutz bei Bauarbeiten" sowie die DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten. Sollte bei den Bauvorhaben anfallender Bodenaushub für Auffüllungen im Außenbereich vorgesehen sein, ist das beiliegende Merkblatt „Erdauffüllungen/ Erdaufschüttungen im Außenbereich“ zu beachten.</p> <p>Für das Plangebiet sind keine Eintragungen im Bodenschutz- und Altlastenkataster vorhanden. Sollte bei den Bau- oder Erschließungsmaßnahmen dennoch sensorisch auffälliger Erdaushub angetroffen werden (z.B. Geruch nach Mineralöl o.Ä., Verfärbungen oder Fremdkörper) ist unverzüglich das Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, zu informieren.</p> <p>Für die fachgerechte Umsetzung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sollte das Projekt durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson begleitet werden. Dies kann im Rahmen einer bodenkundlichen Baubegleitung oder durch die Forderung eines Bodenmanagementkonzepts umgesetzt werden.</p> <p>Mit Hilfe einer fachlich spezialisierten bodenkundlichen Baubegleitung können standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umgesetzt und mögliche nachhaltige Bodenschädigungen und Beeinträchtigungen vermieden bzw. minimiert werden. Das ist besonders im Hinblick auf die verdichtungsempfindlichen Böden wie den im Planungsgebiet vorkommenden lehmigen Parabraunerden und Kolluvien sehr zu empfehlen.</p> <p>Informationen über das Aufgabenspektrum einer bodenkundlichen Baubegleitung bzw. eines Bodenmanagementkonzepts erteilt die untere Bodenschutzbehörde des Landratsamts Sigmaringen. Zu beachten ist hierzu auch die DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauarbeiten".</p>	<p><i>Ökokonto der Stadt Pfullendorf erbracht. Die konkreten Maßnahmen werden zum Satzungsbeschluss ergänzt.</i></p> <p><i>Die Hinweise werden in die örtlichen Bauvorschriften übernommen.</i></p> <p><i>Ein Bodenverwertungskonzept wird in den Baugenehmigungsverfahren der Schulgebäude und des Heizkraftwerks erstellt und den Bauanträgen beigefügt.</i></p> <p><i>In den „Hinweisen“ zu den örtlichen Bauvorschriften wird auf die Beachtung der DIN 19639 verwiesen.</i></p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
1.4	Abfall	<p>Hinweis: Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 einzuhalten. Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.</p>	<p>Der Hinweis wird in die örtlichen Bauvorschriften übernommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
1.5	Immissionsschutz	<p>Das Plangebiet, bestehend aus Sondergebietsflächen für Bildungseinrichtungen und für ein Heizwerk, fügt sich gebietsverträglich an die bestehende Bebauung (ebenfalls Bildungseinrichtungen) an. Die Emissionen und ggf. auch die Immissionen aus dem Betrieb des Heizwerks sind im nach-geordneten baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen (1. BImSchV; 44. BImSchV; TA-Luft).</p>	<p><i>Es wurde ein thermodynamisches Gutachten mit Berücksichtigung der Dampffahnen erstellt und dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt, das auch Grundlage des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens des BHKWs darstellt.</i></p> <p><i>siehe auch Stellungnahme zu Nr. 5 Regierungspräsidium Stuttgart</i> <i>Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit</i></p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>
1.6	Naturschutz	<p>Die Antragsunterlagen sind aufgrund der Anhörung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung noch nicht vollständig. Es fehlt eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, mit welcher alle vom Vorhaben betroffenen Artgruppen gemäß den gängigen Standards untersucht werden. Insbesondere sind Aussagen zu den Artgruppen „Vögel“ und „Fledermäuse“ zu treffen. Unsere Qualitätsstandards zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag können dem beigefügten Dokument entnommen werden. Je nach</p>	<p>Das Artenschutzgutachten zu den Artengruppen Vögel und Fledermäuse liegt vor und wird zur Offenlage in den Umweltbericht integriert und ggf. notwendige Maßnahmen ergänzt.</p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>Ergebnis der Untersuchungen sind ggf. erforderliche CEF-Maßnahmen auszu- arbeiten.</p> <p>Des Weiteren sind externe Kompensationsmaßnahmen auszuarbeiten, mit wel- chen das verbleibende Ökopunktedefizit ausgeglichen werden kann. Planex- terne Kompensationsmaßnahmen sind über den Abschluss eines öffentlich- rechtlichen Vertrags zu regeln und zu sichern. Dieser ist vor Satzungsbeschluss mit dem Landratsamt Sigmaringen abzustimmen. Sollte sich das Grundstück in Privateigentum befinden, ist zur Sicherung der externen Maßnahme die Ein- tragung einer Reallast im Grundbuch zu Gunsten des Landes Baden-Württem- berg, vertreten durch das Landratsamt Sigmaringen als untere Naturschutzbe- hörde, erforderlich. Für Grundstücke, die sich im gemeindlichen Eigentum be- finden, ist die Eintragung einer Baulast ausreichend.</p> <p>Bezüglich der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensati- onsmaßnahmen wird darum gebeten, folgende Anmerkungen zu beachten:</p> <p>V1: Die pauschale Rodung von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit ist nur dann sinnvoll, wenn Fledermaus-Winterquartiere in den bestehenden Gehölzen sicher ausgeschlossen werden können. Dies ist im Rahmen der saP zu untersu- chen. Je nach Ergebnis ist die Vermeidungsmaßnahme 1 zu überarbeiten.</p> <p>M3, M4: Bei Abgang von Gehölzen ist ein gleichartiger Ersatz zu schaffen. Ein gleichwertiger Ersatz wäre aufgrund des höheren Alters des Bestandsbaums kaum leistbar.</p> <p>Zudem sollten alle nicht-gebietsheimischen Gehölze von der Pflanzliste (An- hang I) entfernt wer-den. Dem beigefügten Leitfaden „Gebietsheimische Ge- hölze in Baden-Württemberg“ können gebietsheimische und für eine Anpflan- zung im Offenland geeignete Gehölzarten für den Landkreis Sigmaringen ent- nommen werden.</p> <p>Um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.</p> <p>Hinweise: Aufgrund von höchstrichterlicher Entscheidung (VGH Mannheim, Urteil vom 12.06.2012, Nr. 8 S 1337/10, bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht,</p>	<p><i>Der Ausgleich soll über das Ökokonto der Stadt Pfullendorf erfolgen. Die Konkretisierung der Maßnahmen erfolgt zum Satzungsbeschluss.</i></p> <p><i>Die Maßnahme V1 wird dem Artenschutzgutachten entspre- chend angepasst.</i></p> <p><i>Die Maßnahmen M3 und M4 werden entsprechend angepasst.</i></p> <p><i>Da im Bereich einer Verkehrsfläche (Parkplatz) Baumpflanzun- gen vorgesehen sind, wurde die Silberlinde als hitzeverträgli- chere Art ohne Honigtauabsonderung aufgenommen. Die Pflanzung ist nur im Bereich der Parkplätze zulässig. Diese Be- reiche liegen zukünftig nicht mehr im Offenland.</i></p>

	Behörden	Stellungnahmen	<i>Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge</i>
		<p>Urteil vom 18.07.2012, Nr. 4 CN 3.12) sind folgende Positionen im Bauleitplanverfahren zu beachten: § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorgenannten Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Erforderlich ist eine Kurzfassung der vorhandenen Informationen. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich halten und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Verstöße gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes. Ein pauschaler Hinweis auf den anhängenden Umweltbericht sowie eine bloße Auflistung der umweltbezogenen Stellungnahmen genügt diesen Anforderungen nicht. Nach Auffassung der Rechtsprechung ist die zu planende Gemeinde auf der „sicheren Seite“, wenn der Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der zum Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen.</p> <p>Die Pflicht einer schlagwortartigen Zusammenfassung und Charakterisierung von Umweltinformationen gilt nur im Regelverfahren. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a und 13b BauGB, in denen von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen wird, entfällt auch die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.</p>	<p><i>Kenntnisnahme, wird berücksichtigt</i></p> <p>Beschlussvorschlag: <i>Die Anregungen werden berücksichtigt.</i></p>
1.7	Fachbereich Landwirtschaft (Frau Meyer, 102-8610)	<input type="checkbox"/> Positiv <input checked="" type="checkbox"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen <input type="checkbox"/> Negativ <input type="checkbox"/> Nicht betroffen <input type="checkbox"/> Keine Beurteilung möglich	

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>Es werden ca. 2,4 ha Ackerland der Vorrangfläche II überplant. Diese landbauwürdigen Flächen sollten der landwirtschaftlichen Erzeugung vorbehalten bleiben.</p> <p>Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu landwirtschaftlichen Flächen kann es zu Staub, Lärm und Geruch kommen.</p> <p>Der FB Landwirtschaft erhebt keine Einwände.</p>	Kenntnisnahme
1.8.	Fachbereich Forst (Herr Kopp, 102-2500)	<input type="checkbox"/> Positiv <input type="checkbox"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen <input type="checkbox"/> Negativ <input checked="" type="checkbox"/> Nicht betroffen <input type="checkbox"/> Keine Beurteilung möglich Forstliche Belange sind nicht berührt.	Kenntnisnahme
1.9	Fachbereich Straßenbau (Frau Rumpel, 102-8700)	<input type="checkbox"/> Positiv <input checked="" type="checkbox"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen <input type="checkbox"/> Negativ <input type="checkbox"/> Nicht betroffen <input type="checkbox"/> Keine Beurteilung möglich Das Plangebiet befindet sich straßenrechtlich außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt von Pfullendorf an der K 8269. Gemäß § 22 Abs. 1 StrG besteht außerhalb des straßenrechtlichen Erschließungsbereiches von Kreisstraßen in einem Abstand von 15 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten. Außerhalb des straßenrechtlichen Erschließungsbereiches von Bundes- Landes- und Kreisstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichts-	<p><i>Das Anbauverbot von 15m ist eingehalten und im Bebauungsplan enthalten.</i></p> <p><i>Als Grundlage für den Bebauungsplan wurde ein Verkehrskonzept vom Büro Breinlinger für das weitere Verfahren erarbeitet, das dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt wird. Im Verkehrskonzept wurden die gesetzlichen Vorgaben beachtet.</i></p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>punkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen.</p> <p>So wie in § 22 StrG in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot möglich sind, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch Bebauungsplan ein geringerer Abstand zugelassen werden.</p> <p>In Anlehnung an die in § 22 Abs. 1 StrG enthaltenen Möglichkeiten, in bestimmten Fällen Ausnahmen bezüglich neuer Zufahrten zuzulassen, ist, falls die Herstellung eines neuen Anschlusses vertretbar erscheint, der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Gemeinde und dem Landratsamt möglich.</p> <p>Sofern das Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung nicht zustande kommt, gelten die Anbaubeschränkungen gemäß § 22 Abs. 1 StrG ungeachtet der planerischen Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 22 Abs. 6 StrG, da der Bebauungsplan nicht unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist.</p> <p>Den entlang der K 8269 außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt von Pfullendorf im angeschlossenen Planentwurf vom 22.06.2021 eingetragenen Baugrenzen wird zugestimmt.</p> <p>Die in der Mail des Fachbereichs Straßenbau mit Datum 23.02.2021 geltend gemachten Bedenken und Anregungen wurden im nun vorgelegten Planentwurf mit Datum 22.06.2021 nur teilweise berücksichtigt und umgesetzt. Die nachfolgend aufgeführten Punkte sind im Planentwurf und schriftlichen Teil verbindlich zu ändern, ergänzen bzw. zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes sind vor allem im Bereich der K 8269 folgende Zeichnungs- und Darstellungsfehler zu berichtigen bzw. zu prüfen: 	 <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Die in der Mail vom 23.02.2021 angesprochenen Bedenken werden Verkehrskonzept vom Büro Breinlinger berücksichtigt und die erwähnten Aspekte in die Planung eingearbeitet.</i></p>

	Behörden	Stellungnahmen	<i>Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge</i>
		<p>o Eindeutige Darstellung der Katastergrenzen</p> <p>o strichlierte Darstellung der bestehenden Fahrbahnränder (Kreisstraße, Radweg, Gehweg, Zufahrtsränder, Parkplatzränder, usw.)</p> <p>o Der Sichtstrahl des Sichtdreiecks in Blickrichtung Pfullendorf endet in der Straßenböschung</p> <p>o Die Grünfläche im nördlichen Bereich zw. Kreisstraße und Umspannstation überstreicht den bestehenden Radweg</p> <p>o Die Parkplatzausfahrt führt über eine Grünfläche und bestehende Bäume des Nachbargrundstücks</p> <p>- Der bestehende Anschluss an die K 8269 im südwestlichen Planbereich wird im Planentwurf in südliche Richtung verschoben und verbreitert. Der begleitende und zu querende Geh-/Radweg wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die Anschlussplanung entspricht noch nicht den maßgeblichen Vorgaben der RAL bzw. RAS 06. Für den Anschluss ist eine Prüfung auf Notwendigkeit einer Linksabbiegevorrichtung durchzuführen. Die Planung ist auch schon im Bebauungsplanverfahren zu präzisieren, mit der Unteren Verkehrsbehörde, der Polizei sowie dem Fachbereich Straßenbau abzustimmen sowie im Bebauungsplan erkennbar darzustellen. Maßgebliche Faktoren für die Anschlussplanung sind auch belastbare Verkehrszahlen für die zu erwartenden Verkehrsmengen</p>	<p><i>Die Katastergrenzen sind im Bebauungsplan vom beauftragten Vermessungsbüro eindeutig dargestellt worden. Zur Verdeutlichung wird ein separater Plan beigelegt (Geltungsbereich Bebauungsplan).</i></p> <p><i>Die Darstellung der Fahrbahnränder, Geh- und Radweg sowie bestehende Parkplätze lagen zum Vorentwurf noch nicht vor. Sie sind durch das Verkehrskonzept des Büros Breinlinger im Bebauungsplan entsprechend dargestellt.</i></p> <p><i>Für das Plangebiet „Sechslindenöschle“ wurde ein Verkehrskonzept sowie eine Straßenplanung für die neuen Verkehrsflächen mit der Einmündung der Zufahrt erstellt. In der Planung sind die erforderlichen Sichtdreiecke berücksichtigt.</i></p> <p><i>Durch die Verkehrsplanung wurden die Verkehrsflächen neu geordnet.</i></p> <p><i>Im Bebauungsplanverfahren werden die Flächen, auch Verkehrsflächen neu geordnet.</i></p> <p><i>Für das Plangebiet „Sechslindenöschle“ wurde ein Verkehrskonzept sowie eine Straßenplanung für die neuen Verkehrsflächen</i></p>

	Behörden	Stellungnahmen	<i>Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge</i>
		<p>(PKW-Parkverkehr, ÖPNV, LKW sowie Hol- und Bringverkehr) des Plangebiets. In die Untersuchungen sind auch Erhebungen und die Planung bezüglich der notwendigen Parkplatzgröße, Bushaltestellen (barrierefrei!) sowie Wendemöglichkeit für LKW's und PKW's im Hol- und Bringverkehr einzubeziehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unmittelbare weitere Zufahrten oder Zugänge zu den anliegenden Grundstücken von der K 8269 werden wegen der Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht gestattet. Hierzu ist im Bebauungsplan entlang der K 8269 ein Zufahrtsverbot durch das entsprechende Planzeichen der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 einzutragen. Das Zufahrtsverbot gilt auch für die Bauzeit der Einzelbauvorhaben. - Weiterhin zu beachten ist die Gewährleistung bzw. der Nachweis von ausreichenden Sichtdreiecken (5/70 m in Blickrichtung Pfullendorf und 5/200 in Blickrichtung Aftholderberg. Der 5 m Abstand erfolgt aufgrund des begleitenden Geh-/Radweges.) für die Anfahrtsicht am Anschluss an die K 8269. Die im Entwurf dargestellte Form entspricht nicht den Vorgaben der RAL bzw. RAST 06. Die Darstellung ist zu berichtigen. Die o.g. Sichtfelder sind entsprechend den vorgegebenen Abmessungen zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, Einfriedungen, parkenden Fahrzeugen, Schaltschranken und sichtbehinderndem Bewuchs (auch Bäume) auf Dauer freizuhalten. Lichtmaste, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich, sie dürfen wartepflichtigen Fahrern, die aus dem Stand einbiegen oder kreuzen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken. - Die Gemeinde wird gebeten in den Bebauungsplan einen Hinweis aufzunehmen, wonach auf den nicht überbaubaren Flächen keine Werbeanlagen wegen der Beeinträchtigung des Schutzzweckes des § 16 (2) LBO zugelassen werden können (Verkehrssicherheit). 	<p><i>mit der Einmündung der Zufahrt erstellt. Das Verkehrskonzept wird auch die Prüfung der Erforderlichkeit einer Linksabbiegespur auf aktuellen Datengrundlagen beinhalten.</i></p> <p><i>Das Planzeichen wird in den Bebauungsplan (Planzeichnung und Festsetzungen aufgenommen.</i></p> <p><i>Das Verkehrskonzept beinhaltet auch die Prüfung der Erforderlichkeit der Sichtdreiecke.</i></p> <p><i>Die Festsetzung wird in die in die Örtlichen Bauvorschriften aufgenommen</i></p>

	Behörden	Stellungnahmen	<i>Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge</i>
		<p>- Von Bepflanzungen dürfen keine unmittelbaren Gefahren für den Verkehr auf der K 8269 ausgehen. Nach den „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme, RPS, Ausgabe 2009“ ist bei der Neupflanzung von Bäumen außerhalb des straßenrechtlichen Erschließungsbereichs sowie bei Vzul 100 km/h ein Mindestabstand von 7,50 bis 15 Meter (je nach Böschungshöhe von 0 bis -5 m) zum äußeren Fahrbahnrand der K 8269 einzuhalten. Dieser Hinweis ist in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Der Abstand, der im zeichnerischen Teil geplanten Baumpflanzungen entlang der K 8269 ist dementsprechend anzupassen. Die Vorgabe ist bei der Neuanpflanzung von Bäumen zu beachten.</p> <p>- Die detaillierte technische Ausgestaltung des Anschlusses soll im weiteren Planungsverfahren in Abstimmung mit dem LRA Sigmaringen Fachbereich Straßenbau erfolgen. Rechtzeitig vor Ausschreibungsbeginn ist für den Anschlussbereich ein Entwurf in Anlehnung an die Vorgaben der RE 2012 incl. Querprofile, Beschilderungs- und Markierungsplan 3-fach beim Fachbereich Straßenbau zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. In den Entwurfsunterlagen ist die Entwässerungssituation der Kreisstraße sowie des neuen Anschlusses mit Schichtenlinien nachzuweisen. Die Ausführungsplanung ist im weiteren Verfahren im Einvernehmen mit der Unteren Verkehrsbehörde, Polizei sowie dem Fachbereich Straßenbau abzustimmen.</p> <p>Hinweise Die im Bebauungsplanentwurf ausgewiesenen Flächen liegen im Immissionsbereich der K 8269. Das Plangebiet ist vermutlich durch die K 8269 vorbelastet. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung an den Kosten eventuell notwendig werdender aktiver oder passiver Schallschutz- oder anderer Immissionsschutzmaßnahmen nicht beteiligen kann. Dem Antragsteller wird empfohlen die Immissionswerte der K 8269</p>	<p><i>Der Mindestabstand zum Fahrbahnrand mit 7,50 m wurde eingehalten.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird in den Bebauungsplan übernommen.</i></p> <p><i>Die Vorgabe wurde beachtet.</i></p> <p><i>Für das Plangebiet „Sechslindenöschle“ wurde ein Verkehrskonzept sowie eine Straßenplanung für die neuen Verkehrsflächen mit der Einmündung der Zufahrt erstellt. Die Planung wird mit dem LRA Sigmaringen Fachbereich Straßenbau abgestimmt.</i></p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>überschlägig bzw. gutachterlich nachzuweisen und gegebenenfalls geeignete Schallschutz- oder andere Immissionsschutzmaßnahmen in den Bebauungsplan aufzunehmen (siehe „Städtebauliche Lärmfibel Hinweise für die Bauleitplanung“ sowie „Beiblatt 1 zu DIN 18005 -1 schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung“).</p> <p>Im Bereich des Straßenkörpers der K 8269 dürfen keine Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt werden. Evtl. notwendig werdende Aufgrabungen im Bereich der K 8269 für Kreuzungen und Anschlüsse an Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Anpassungsarbeiten an das Niveau der K 8269 dürfen erst nach Abschluss einer entsprechenden vertraglichen Regelung (Nutzungsvertrag) mit dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Straßenbau vorgenommen werden.</p> <p>Der K 8269 sowie deren Entwässerungseinrichtungen darf vom gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes einschließlich der Erschließungsstraßen kein Oberflächenwasser zugeführt werden.</p> <p>Durch die Ausweisung des Baugebiets werden im Zuge der klassifizierten Straße gegebenenfalls zusätzliche Verkehrseinrichtungen (z. B. Verkehrszeichen oder Wegweisung) erforderlich, bzw. die vorhandene Beschilderung muss geändert oder ergänzt werden. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Veranlasser (Stadt Pfullendorf) in vollem Umfang zu tragen.</p> <p>Es wird um weitere Beteiligung im Verfahren gebeten.</p>	<p><i>Ein schalltechnisches Gutachten ist aufgrund der geringen Verkehrsbelastung, die durch aktuelle Verkehrszählung erhoben wurde, nicht erforderlich.</i></p> <p><i>Es werden ggf. passive Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden vorgesehen.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Verkehrszeichen, Wegweisungen u. Ä. können nicht im Bebauungsplanverfahren geregelt werden.</i></p> <p><i>wird weiterhin beteiligt</i></p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</p>
1.10.1	Fachbereich Recht und Ordnung Straßenverkehrsbehörde (Frau Straub, 102-6344)	<input type="checkbox"/> Positiv <input type="checkbox"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen <input type="checkbox"/> Negativ <input checked="" type="checkbox"/> Nicht betroffen	

	Behörden	Stellungnahmen	<i>Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge</i>
		<input type="checkbox"/> Keine Beurteilung möglich keine Zuständigkeit	<i>Kenntnisnahme</i>
1.10.2	Fachbereich Recht und Ordnung Fachbereich Vermessung und Flurneuordnung (Herr Engelmann, 102-3200)	<input type="checkbox"/> Positiv <input type="checkbox"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen <input type="checkbox"/> Negativ <input checked="" type="checkbox"/> Nicht betroffen <input type="checkbox"/> Keine Beurteilung möglich Die Belange der unteren Vermessungsbehörde sind nicht betroffen.	<i>Kenntnisnahme</i>
2.1	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	<i>Kenntnisnahme</i> <i>Kenntnisnahme</i>
2.2	Geotechnik	Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Sedimenten der Dürmentingen-Subformation	

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>und Holozänen Abschwemmassen. Im tieferen Untergrund stehen die Gesteine der Oberen Meeresmolasse an. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes im Bereich der Dürmentingen-Subformation ist zu rechnen. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens im Bereich der Holozänen Abschwemmassen ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p><i>Die Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen</i></p> <p><i>In der Planung der einzelnen Gebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sechslindenöschle“ werden in der Regel geotechnische Planungsbüros einbezogen. Es wird ein Verweis hierzu in den Bebauungsplan aufgenommen</i></p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
2.3	Boden	Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	<i>Kenntnisnahme</i>
2.4	Mineralische Rohstoffe	Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	<i>Kenntnisnahme</i>
2.5	Grundwasser	Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen	<i>Kenntnisnahme</i>
2.6	Bergbau	Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.	<i>Kenntnisnahme</i>
2.7	Geotopschutz	Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	<i>Kenntnisnahme</i>
2.8	Allgemeine Hinweise	Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.	<i>Die Hinweise werden in die Planungsrechtlichen Festsetzungen unter Hinweise übernommen</i>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.	Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden berücksichtigt
3.	Polizeipräsidium Ravensburg Führungs- und Einsatzstab Sachbereich Verkehr	<p>eine abschließende verkehrliche Beurteilung ist anhand der bislang zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht möglich. Es sind für folgende ergänzenden Angaben/Darstellungen bzw. Änderungen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die vorgesehene Beschränkung auf nur eine – die vorhandene – Zufahrt, die der polizeilichen Forderung bei der straßenrechtlich außerhalb des Erschließungsbereichs liegenden Örtlichkeit entspricht, muss im zeichnerischen Teil mittels des entsprechenden Planzeichens (Zufahrtsverbot an den anderen Stellen) dargestellt werden. - Im zeichnerischen Teil sind die Fahrbahn­ränder, der die K 8269 begleitende Geh-/Radweg und die Ränder des Parkplatzes darzustellen. Außerdem sind die Verkehrswege/Wendeflächen/Parkflächen zu bemaßen. - Die Sichtdreiecke an der bestehenden Einmündung der Zufahrt in die K 8269 ist fachgerecht einzuzeichnen. Im vorliegenden Plan endet das nördliche erforderliche Sichtdreieck 5/70 deutlich neben der Fahrbahn. - Angesichts der zu erwartenden höheren Verkehrsfrequenz an der erweiterten Zufahrt halten wir den Bau eines Linksabbiegerschutzes (Abbiegespur oder Aufstellbereich) für erforderlich. Welcher Linksabbiegetyp hier zutreffend ist, muss eine entsprechende Untersuchung ergeben. - Anhand des zu erwartenden ruhenden Verkehrs sind auch die anzubietenden Parkmöglichkeiten zu bemessen. Am Stauferymnasium und dem bestehenden Kindergarten am Jakobsweg hat sich gezeigt, dass die zur Verfügung gestellten Kapazitäten seinerzeit viel zu klein gewählt wurden. 	<p><i>Das Planzeichen wird in den Bebauungsplan (Planzeichnung und Festsetzungen aufgenommen. siehe auch Stellungnahme Nr. 1.9 Fachbereich Straßenbau</i></p> <p><i>Für das Plangebiet „Sechslindenöschle wurde ein Verkehrskonzept sowie eine Straßenplanung für die neuen Verkehrsflächen mit der Einmündung der Zufahrt erstellt. In dieser wird die erforderliche Verkehrsflächenaufteilung dargestellt.</i></p> <p><i>Die erforderlichen Sichtdreiecke wurden in der Straßenplanung der Einmündungen berücksichtigt.</i></p> <p><i>Für das Plangebiet „Sechslindenöschle wird ein Verkehrskonzept sowie eine Straßenplanung für die neuen Verkehrsflächen mit der Einmündung der Zufahrt erstellt. Das Verkehrskonzept beinhaltet die Prüfung des Erfordernisses einer Linksabbiegespur auf aktuellen Datengrundlagen sowie die Planung der notwendigen Stellplätze.</i></p>

	Behörden	Stellungnahmen	<i>Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge</i>
		<p>- Zwischen den Parkplätzen und den einzelnen Bildungseinrichtungen sind Gehwege mit einer Mindestbreite von 1,80 m vorzusehen.</p> <p>- Ebenfalls zu berücksichtigen ist die Darstellung/der Bau barrierefreier Bushaltestellen. Der Bestand unmittelbar nördlich des Plangebiets entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen.</p> <p>- Eine Wendemöglichkeit alleine für Pkw (wie eingezeichnet) ist bei der vorgesehenen gemeinsamen Nutzung der Stichstraße zum Heizkraftwerk bzw. zum neuen Kindergarten nicht ausreichend.</p> <p>- Da sich die Örtlichkeit am Ortseingang befindet und die Kreisstraße im Gefälle verläuft, wird von der Anpflanzung von Bäume entlang der K 8269 abgeraten. Auf jeden Fall dürfen sie in Anwendung der RPS in einem Abstand von < 7,50 m von der Fahrbahn nicht gepflanzt werden.</p>	<p><i>Die Anlage von Gehwegen ist in einem Sondergebiet ohne Festsetzung im Bebauungsplan möglich und wird in der Planung der einzelnen Gebäude festgelegt, wenn deren Lage und Zugänge festliegen.</i></p> <p><i>Die Planung von barrierefreien Bushaltestellen wird in der Straßenplanung integriert, die dem Bebauungsplan zugrunde gelegt wird. Das Verkehrskonzept wird als Anlage zum Bebauungsplan beigefügt.</i></p> <p><i>Eine Wendemöglichkeit wurde eingeplant und kann nach gesetzlichen Vorgaben auf der Verkehrsfläche zwischen SO 2 und SO 3 angelegt werden. In der Planzeichnung ist sie dargestellt, die Aufteilung der Verkehrsflächen ist im Bebauungsplan jedoch nicht verbindlich</i></p> <p><i>Der Mindestabstand zum Fahrbahnrand mit 7,50 m wurde eingehalten. Ein zusätzlicher Hinweis wird in den Bebauungsplan übernommen.</i></p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden berücksichtigt</p>
4.	Stadt Pfullendorf Ordnungsamt Verkehrsbehörde vom 15.09.2021	<p>eine abschließende Beurteilung zum vorgelegten Plankonzept kann aus verkehrsrechtlicher Sicht nicht erfolgen, da folgende Ergänzungen bzw. Änderungen erforderlich sind:</p> <p>- Der vorhandene Geh-/Radweg ist im zeichnerischen Teil darzustellen. Außerdem sind die Verkehrswege/Wendeflächen/Parkflächen zu bemaßen.</p>	<p><i>siehe STN 1.9 Fachbereich Straßenbau und 3 Polizeidirektion Ravensburg</i></p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>- Die Prüfung auf Notwendigkeit einer Linksabbiegevorrichtung ist durchzuführen, da durch einen zentralen Schulstandort mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen ist.</p> <p>- Durch einen zentralen Schulstandort ist auch mit einem erhöhten ruhenden Verkehr zu rechnen. Daher sollte die Ausweisung weiterer Parkmöglichkeiten geprüft werden.</p> <p>- Die Sichtdreiecke an der Zufahrt in die K 8269 sind nicht fachgerecht eingezeichnet. Die Darstellung ist entsprechend zu berichtigen.</p> <p>- Zusätzlich sollte im Plankonzept die Bushaltesituation berücksichtigt werden. Die Bushaltestellen müssen in Zukunft barrierefrei angelegt bzw. umgebaut werden. Zudem ist zu prüfen, ob der derzeitige Bestand ausreichend für einen zentralen Schulstandort ist.</p> <p>- Am Ende der eingezeichneten Stichstraße zu den Gebäuden SO 2 und SO 3 sollte eine Wendemöglichkeit geschaffen werden.</p> <p>Um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.</p>	<p><i>siehe STN 1.9 Fachbereich Straßenbau und 3 Polizeidirektion Ravensburg</i></p> <p><i>siehe STN 3 Polizeidirektion Ravensburg</i></p> <p><i>siehe Stellungnahme Nr. 1.9 Fachbereich Straßenbau (Frau Rumpel)</i></p> <p><i>siehe STN 3 Polizeidirektion Ravensburg</i></p> <p><i>siehe STN 3 Polizeidirektion Ravensburg</i></p> <p><i>wird weiter beteiligt.</i></p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt</p>
5..	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit	<p>Wir äußern Bedenken, da mit der Bebauung Flugverfahren am Verkehrslandeplatz Pfullendorf betroffen sind.</p> <p>Generell sind nach Landeplatz-Flugleitlinie folgende Punkte zu beachten:</p> <p>4 Beurteilung von Fluglärmimmissionen</p> <p>4.1 Raumordnung</p>	

	Behörden	Stellungnahmen	<i>Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge</i>
		<p>Die Immissionsschutzbehörden sollten darauf hinwirken, daß zum Schutz gegen Fluglärm als raumordnerisches Ziel eine Planungszone Siedlungsbeschränkung in den Regionalplänen ausgewiesen wird, die das Gebiet mit einem prognostizierten äquivalenten Dauerschallpegel größer 55 dB(A) umfaßt. Die Immissionsschutzbehörden sollten empfehlen, daß innerhalb dieser Planungszone in Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen sowie Vorhaben und Erschließungsplänen neue Flächen bzw. Gebiete für Wohnnutzungen oder schutzbedürftige Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm [1] nicht ausgewiesen oder festgesetzt werden. Das gilt auch für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmengesetz [16] im Sinne von Neuplanung, wenn auf den bebauten Grundstücken gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BauGB nur Wohnnutzungen oder schutzbedürftige Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm [1] zulässig wären.</p> <p>Im Grenzbereich der Planungszone sollte bei der Beurteilung der nötigen Planungsbeschränkung ein gewisser Ermessensspielraum bestehen, um die Verhältnismäßigkeit des Handelns zu gewährleisten (z. B. Planungsgebiet innerhalb und außerhalb der Planungszone). In der ausgewiesenen Planungszone Siedlungsbeschränkung sollte die Neuplanung gewerblicher Bauflächen gemäß Baunutzungsverordnung grundsätzlich möglich sein, soweit die Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse gegeben ist (z. B. ausreichender Lärmschutz). Im Rahmen der Bauleitplanung sollten die Immissionsschutzbehörden empfehlen, daß die durch gesetzliche und sonstige Normen bestimmten Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen sind. In bestehende rechtsverbindliche Bebauungspläne und Satzungen nach dem Baugesetzbuch und dem BauGB-Maßnahmengesetz sollte grundsätzlich nicht eingegriffen werden. Gemeinden in dieser Planungszone Siedlungsbeschränkung sollten in den Regionalplänen keine Wohnfunktion und keine Fremdenverkehrs- und Erholungsfunktion neu zugewiesen werden.</p>	

	Behörden	Stellungnahmen	<i>Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge</i>
		<p>4.2 Bauleitplanung</p> <p>Eine weitere wichtige Aufgabe der Bauleitplanung in der Umgebung von Landeplätzen ist es, Bauflächen so anzuordnen, daß die Bevölkerung in den betreffenden Gebieten ausreichend vor Fluglärm geschützt wird. Wegen der Charakteristik des Fluglärms sind gebietsabschirmende Maßnahmen nicht oder nur sehr schwer durchführbar. Deshalb kommt der Sicherung eines ausreichenden Schutzabstandes von den Landeplätzen eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Die nach Abschnitt 3.2 berechneten Fluglärmkonturen sind mit den auf die Tageszeit ("tags") bezogenen Orientierungswerten nach DIN 18 005 Teil 1 Beiblatt 1 [14] zu vergleichen Die Einhaltung dieser Punkte obliegt dem Vorhabenträger.</p> <p>Sie erhalten anbei die Hindernisfreiheitsisometrie des, Verkehrslandeplatzes Pfullendorf. *siehe Anlage</p> <p>Der Neigungswinkel beträgt 1:25.</p> <p>Überflughöhen über Hindernisse betragen im Allgemeinen 15 m. bzw 50 ft. Dies ist bei der geneigten Fläche zu berücksichtigen, von den interpolierten Werten abzuziehen. Gebäude und Bebauungen haben aus Sicherheitsgründen incl. der technischen Gebäudeausrüstung höhenmäßig darunter zu bleiben.</p> <p>Weiterhin erhalten Sie die Platzrunde des Verkehrslandeplatzes.</p> <p>Zu erkennen ist, dass die bereits für Bebauung verlegte Abflugstrecke erneut zugebaut werden soll.</p> <p>Für Abgaskamine gilt: es muss über ein Dampfhengutachten nachgewiesen werden, wie sich Kondensationsfahnen auf An- und Abflüge auswirken. Weiterhin sind die An- und Abflugstrecken zum Krankenhauslandeplatz betroffen. Hier gilt hauptsächlich die Schallprüfung und dann entsprechende Umsetzung des erforderlichen Schallschutzes.</p> <p>Was im Plan Vorentwurf Bebauungsplan Sechslindenöschle Pfullendorf an max. Bauhöhen angegeben ist, erscheint ausreichend.</p> <p>Die TGA (technische Gebäudeausrüstung) kann damit noch 2 m über das Gebäude ragen.</p>	<p><i>Es wurde ein thermodynamisches Gutachten mit Berücksichtigung der Dampffahnen erstellt und dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt, das auch Grundlage des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens des BHKWs darstellt.</i></p> <p><i>Vorab wurde mit dem Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit abgestimmt, dass eine maximale Höhe des Kamins mit 21 Metern zulässig ist.</i></p> <p>Beschlussvorschlag:</p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		Für Rückfragen steht ihnen der Unterzeichner zur Verfügung.	<i>Die Anregungen werden berücksichtigt</i>
6.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Freiburg Sparte Facility Management Abteilung Dienstliegenschaften BMVg vom 08.09.2021	<p>bei Einhaltung der beantragten Parameter bestehen bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage seitens der Bundeswehr keine Bedenken.</p> <p>Der geplante Bauort befindet sich in unmittelbarer Nähe zu den militärischen Liegenschaften des Standorts Pfullendorf. Es befinden sich in südlicher Richtung u.a. die Stauer-Kaserne, der Standortübungsplatz und die Standort-schießanlage Pfullendorf.</p> <p>Für das Bauvorhaben und die damit später einhergehende Nutzung gem. BBP "Sechslindenöschle" sind von den militärischen Liegenschaften ausgehende Lärmemissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erwarten. Bei der Ermittlung von Mindestabständen zur Feststellung der Notwendigkeit nach DIN 18005 Teil 1 "Schallschutz im Städtebau, Grundlagen und Hinweise für die Planung" ist bei Liegenschaften der Bundeswehr im Allgemeinen von einem flächenbezogenen Schalleistungspegel von 65 dB (A) tags und nachts auszugehen.</p> <p>Dies ist nicht übertragbar auf den Standortübungsplatz und die Standort-schießanlage Pfullendorf.</p> <p>Von diesen Liegenschaften gehen am Tag und zur Nachtzeit Lärmemissionen u.a. in Form von Schieß- und Fluglärm aus.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p><i>Nach DIN 18005-1 entsprechen 65 dB dem Orientierungswert für ein Kerngebiet (MK) oder Gewerbegebiet (GE) tags (von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr).</i></p> <p><i>Für sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, gilt je nach Nutzungsart tags 45 bis 65 dB.</i></p> <p><i>Die Regelvermutung eines flächenbezogenen Schalleistungspegels von 65 db(A) kann aufgrund der Struktur des Bundeswehrstandortes nicht als gegeben angenommen werden. Ein konkretes Schallschutzgutachten mit tatsächlichen Werten kann nicht erstellt werden, da kein permanenter Schießbetrieb, etc. vorherrscht.</i></p> <p>Beschlussvorschlag: <i>Die Anregungen werden berücksichtigt</i></p>
7.	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart vom 30.08.2021	<p>vielen Dank für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren. Das Landesamt für Denkmalpflege äußert dazu keine Bedenken, bittet jedoch generell um Aufnahme des Hinweises auf die §§ 20 und 27 DSchG bezüglich von Zufallsfunden:</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde (07071/ 757- 2429) oder der Gemeinde anzuzeigen.</p>	Kenntnisnahme

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.	Hinweis wird aufgenommen
8.	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben vom 25.08.2021	von dem Bebauungsplan „Sechslindenöschle“ sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan (1996) im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen. Auch von den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Planentwurf zum Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung am 25. Juni 2021) wird der Bebauungsplan nicht tangiert. Der Regionalverband bringt zum oben angeführten Bebauungsplan keine Anregungen und Bedenken vor.	Kenntnisnahme
9.	Regierungspräsidium Tübingen vom 26.08.2021	Bebauungsplan „Sechslindenöschle“ Stellungnahme 1 Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme
10.	Regionalnetze Ljnzgau Netzbetrieb Wasser vom 26.08.2021	Seitens der Regionalnetze Linzgau Wasserversorgung wurden die Unterlagen gesichtet. Aktuell bestehen keine Einwände zur geplanten Ausführung. Um weitere Beteiligung am Bebauungsplanverfahren wird gebeten.	Kenntnisnahme
11.	Netze BW GmbH vom 30.08.2021	Vielen Dank für die Informationen zu der geplanten Baumaßnahme. Es sind keine Leitungen der Netze BW GmbH betroffen, daher bestehen auch keine Einwände. Bei Fragen bitte einfach melden.	Kenntnisnahme
12.	Deutsche Telekom Technik GmbH vom 27.08.2021	Vielen Dank für Ihre Informationen. Da es sich hier um einen Gebäudekomplex handelt ist unser Bauherrenserservice der Telekom zuständig. Der Bauherr möge	

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903. Web: www.telekom.de/bauherren. Ein Lageplan ist beigelegt.	Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen Beschlussvorschlag: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
13.	Gemeinden Herdwangen-Schönach vom 31.08.2021	Die Gemeinde Herdwangen-Schönach trägt im weiteren Verfahren keine Anregungen und Bedenken vor. Eine weitere Beteiligung im Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
14.	Gemeinde Wald vom 25.08.2021	durch das o.g. Bebauungsplanverfahren werden Belange der Gemeinde Wald nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
15.	Gemeinde Heiligenberg Haupt-, Bau- und Ordnungsamt vom 11.08.2021	die Gemeinde Heiligenberg bringt zu dem o. g. Bebauungsplanverfahren keine Anregungen und Bedenken vor. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
16.	Gemeinde Krauchenwies Ortsbaumeister vom 11.08.2021	Bauleitplanerische Ziele und städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen der Gemeinde Krauchenwies sehe ich dabei nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist daher nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
17.	Gemeinde Ostrach – Bauamt vom 11.08.2021	Seitens der Gemeinde Ostrach sind keine Einwände und Bedenken vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Überlingen, den 01.12. 2022